Deutsche Vorschläge zum Vereinfachungs-Review der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)

Mit der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2025 sind bereits einige aus Sicht der Bundesregierung sehr zu begrüßende Erleichterungen gegeben. Zentral ist nun, dass diese Erleichterungen in der Umsetzung erhalten bleiben und so ausgestaltet werden, dass sie wirksam werden und in der Wirtschaft - insbesondere der Forstwirtschaft - die unbedingt erforderliche Entlastung schaffen. Die weiteren Vorschläge zur Vereinfachung der EUDR können ohne Änderungen der EUDR umgesetzt werden. Dazu eignen sich FAQ, Leitlinie und die Durchführungs- und delegierten Rechtsakte zum EU-Informationssystem, zum Anhang 1 (Liste der der EUDR unterliegenden Produkte) sowie ggf. zum Benchmarking. DEU misst dabei der Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit sowie dem Erhalt der Zielerreichung und Wirksamkeit der EUDR besondere Bedeutung zu.

1. Technische Vereinfachung für Land- und Forstwirtschaft

Trotz der bereits in der Änderungsverordnung vom 23.12.2025 gegebenen und sehr zu begrüßenden Erleichterungen ist insb. der Kleinprivatwald weiterhin mit unverhältnismäßigen Belastungen konfrontiert. Daher ist es wichtig, weitere technische Vereinfachungen der Anwendung zu ermöglichen, ohne die Zielerreichung der EUDR zu gefährden:

- Einführung von regionalen Sammelerklärungen für Primärproduzenten durch regionale staatliche Einrichtungen, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse oder auch landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften sowie Dienstleister, Rohstoffabnehmer oder Landesbetriebe, die als Bevollmächtigte für mehrere Primärproduzenten Erklärungen abgeben – zur Vermeidung unnötiger Belastungen einzelner Kleinbetriebe durch Einzelmeldungen.

2. Vereinfachungen für den Handel mit Niedrigrisikoländern

Für Importe aus Niedrigrisikoländern (zurzeit insgesamt ca. 170 Länder, darunter u. a. USA, aber auch China) ist eine Präzisierung der Informations- und Nachweispflichten erforderlich:

- Fokussierung der Informationsanforderungen auf die vorgegebene Prüfkriterien:
 a. Komplexität der Lieferkette
 b. Umgehungs- und Durchmischungsrisiken

 Dafür ist v.a. die Sammlung der Geokoordinaten gemäß Art. 9 (1) Buchstabe d essenziell.
- Präzisierung der Pflicht zur Sammlung zusätzlicher Nachweise, z.B. bzgl. der Sammlung von Dokumenten zur Bestätigung der Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften eines Erzeugerlandes

3. Zielgerichtete Ausgestaltung der Legalitätsanforderungen

Die Umsetzung der Legalitätsanforderungen durch Unternehmen muss klar am Regelungszweck der EUDR ausgerichtet und vereinfacht werden:

- Präzisere Konkretisierung der tatsächlichen Anforderungen und Nachweispflichten
- Bereitstellung eines Repository für Produktionsländer, in das diese eine transparente, länderspezifische Übersicht ihrer relevanten Rechtsvorschriften als Orientierungshilfe eintragen können.
- Vermeidung einer Verpflichtung zu einer faktischen und kaum leistbaren Vollprüfung nationaler Rechtsordnungen aller Herkunftsländer durch Unternehmen
- Wo bereits Nachweise durch andere Verordnungen geleistet wurden, muss auf doppelnde Melde- und Nachweispflichten verzichtet werden.

4. Zentrale Verantwortung der EU-Kommission für Bereitstellung essentieller Umsetzungsinstrumente und Harmonisierung der Kontrolle

Für fairen Wettbewerb ist eine einheitliche und effiziente Durchführung der EUDR erforderlich. Dazu ist es unerlässlich, dass die EU-Kommission den Behörden der Mitgliedstaaten dringend erforderliche Umsetzungsinstrumente rechtzeitig bereitstellt:

- Rechtzeitige Bereitstellung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und benutzerfreundlichen EU-Informationssystems mit stabilen Schnittstellen zur Anbindung externer Systeme
- Bereitstellung eines Tools im EU-Informationssystem zur automatisierten Auswertung von Flächen- und Geodaten
- Bereitstellung länderspezifischer Informationssammlungen zu Entwaldungs- und Legalitätsrisiken in Standardrisikoländern
- Harmonisierung der Kontrollpraxis als Grundlage einer EU-weit einheitlichen Umsetzung der EUDR
- Bereitstellung von Musterdokumenten zur Beurteilung von Nachweisen
- Etablierung von Methoden inkl. Referenzdaten zur Herkunftsanalyse von Produkten
- Verbindlicher Zeitplan für die Bereitstellung der Instrumente

5. Weitere Entlastungen der nachgelagerten Lieferkette

- Möglichst weitgehende Beschränkung der Prüfpflicht für Unternehmen, Korrekturmaßnahmen und Sanktionen bei erstmaligem Inverkehrbringen relevanter Produkte - bspw. durch Import an der EU-Außengrenze.
- Keine Sanktionen und Durchgriffe in der nachgelagerten Lieferkette bei Verstößen von Erstinverkehrbringern.
- Keine unverhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen (z. B. Rücknahmen im Handel).
- Vereinfachung des Referenznummernsystems durch eine unternehmensbezogene Identifikation: Technische Einführung einer spezifischen Unternehmens-Referenznummer für Erstinverkehrbringer, die standardisiert an die nachgelagerte Lieferkette in Verbindung mit relevanten Produkten weitergegeben werden kann.

- Keine Verpflichtung für die nachgelagerte Lieferkette zur aktiven Einholung von Referenznummern.
- Präzisierung des Umgangs mit „begründeten Bedenken“: Eindeutige Festlegung als rein reaktive Pflicht sowie Beschränkung auf Mitwirkung im Rahmen behördlicher Verfahren, Nachverfolgung entlang der Lieferkette nur im Rahmen der Möglichkeiten
- Beschränkung nicht anlassbezogener Kontrollen auf die Abfrage, ob begründete Bedenken vorliegen.

6. Auslegung der Möglichkeit zur Angabe der Postadresse anstelle von Geolokalisationsdaten

Befinden sich die Wohnadresse eines Primärerzeugers im Produktionsland, kann diese anstelle der Geolokalisationsdaten in der vereinfachten Sorgfaltserklärung angegeben werden. Alternativ kann die Betriebsnummer, über die die Produktionsflächen eindeutig identifiziert werden können, anstelle von Geolokalisationsdaten angegeben werden. So haben Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger die freie Wahl, entweder die Geolokalisierung der Grundstücke oder die Anschrift der Grundstücke, des jeweiligen Betriebs oder die Betriebsnummer anzugeben.